OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-608006/10/MS

Datum:
Linz, 5. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 13. November 2025, GZ: BHRO/925130159180/25, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde zu den Spruchpunkten 1 bis 4, 6 und 7 sowie zu Spruchpunkt 5 im Umfang des Schildes „C__" des bekämpften Straferkenntnisses wird stattgegeben, die Spruchpunkte 1 bis 4, 6 und 7 sowie der Spruchpunkt 5 im Umfang des Schildes „C__" des bekämpften Straferkenntnisses aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang eingestellt.

II. Der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 5 im Umfang des Schildes „D__" wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 25 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Stunden herabgesetzt wird.

III. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13. November 2025, GZ: BHRO/925130159180/25, wurden über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung Geldstrafen (zu 1. 120 Euro, zu 2. 120 Euro, zu 3. 120 Euro, zu 4. 120 Euro, zu 5. 50 Euro, zu 6. 50 Euro und zu 7. 50 Euro) und im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen (zu 1. bis 4. je 12 Stunden und zu 5. bis 7. je 5 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag für das Verfahren von gesamt 78 Euro zur Vorschreibung gebracht.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes angelastet:

„1. Datum/Zeit: 25.06.2025, 09:22 Uhr
Ort: E__, B138 Str.km 31,59, Bundesstraße B138, Höhe StrKM 31,590, Fahrtrichtung F__, Gemeindegebiet von G__, F__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Sattelzugfahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass am Sattelzugfahrzeug, im Bereich am Dach oben mittig, 6x Scheinwerfer verbaut bzw. montiert waren.

2. Datum/Zeit: 25.06.2025, 09:22 Uhr
Ort: E__, B138 Str.km 31,59, Bundesstraße B138, Höhe StrKM 31,590, Fahrtrichtung F__, Gemeindegebiet von G__, F__
Betroffenes Fahrzeug: Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)
LKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Sattelzugfahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen

anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass am Sattelzugfahrzeug, im Bereich am Dach oben, Fahrzeugfront und seitlich links und rechts, Schutzbügeln (chrom) inkl. LED-Spots, verbaut bzw. montiert waren.

3. Datum/Zeit: 25.06.2025, 09:22 Uhr
   Ort: E__, B138 Str.km 31,59, Bundesstraße B138, Höhe StrKM 31,590, Fahrtrichtung F__, Gemeindegebiet von G__, F__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Sattelzugfahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass am Sattelzugfahrzeug, im Bereich am Dach oben, links und rechts, 2x "H__", verbaut bzw. montiert waren.

4. Datum/Zeit: 25.06.2025, 09:22 Uhr
   Ort: E__, B138 Str.km 31,59, Bundesstraße B138, Höhe StrKM 31,590, Fahrtrichtung F__, Gemeindegebiet von G__, F__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Sattelzugfahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass am Sattelzugfahrzeug, im Bereich hinter der Fahrerkabine links, rechts und oben, div. LED-Spots (in rot), verbaut bzw. montiert waren.

5. Datum/Zeit: 25.06.2025, 09:22 Uhr
   Ort: E__, B138 Str.km 31,59, Bundesstraße B138, Höhe StrKM 31,590, Fahrtrichtung F__, Gemeindegebiet von G__, F__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die Sicht vom

Lenkerplatz des verwendeten Kraftfahrzeuges für das sichere Lenken nicht gegeben war, da das Sichtfeld vom Lenkerplatz aus, im Bereich Innenseite der Windschutzscheibe, durch 2x Tafeln mit Saugnäpfen inkl. LED-Beleuchtung, Fahrerseite unten links ("D__") und Beifahrerseite unten-rechts ("C__"), beeinträchtigt war.

6. Datum/Zeit: 25.06.2025, 09:22 Uhr
   Ort: E__, B138 Str.km 31,59, Bundesstraße B138, Höhe StrKM 31,590, Fahrtrichtung F__, Gemeindegebiet von G__, F__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die Sicht vom Lenkerplatz des verwendeten Kraftfahrzeuges für das sichere Lenken nicht gegeben war, da das Sichtfeld vom Lenkerplatz aus, durch den Aufkleber "I__" (silber), im Bereich Innenseite der Windschutzscheibe oben-mittig, beeinträchtigt war.

7. Datum/Zeit: 25.06.2025, 09:22 Uhr
   Ort: E__, B138 Str.km 31,59, Bundesstraße B138, Höhe StrKM 31,590, Fahrtrichtung F__, Gemeindegebiet von G__, F__
   Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
   Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die Sicht vom Lenkerplatz des verwendeten Kraftfahrzeuges für das sichere Lenken nicht gegeben war, da das Sichtfeld vom Lenkerplatz aus, durch die Aufkleber "MAN" (weiss), im Bereich Bereich der Seitenfenster, Fahrer- bzw. Beifahrertüre links und rechts vorne, beeinträchtigt war."

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 11. Dezember 2025 durch die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos aufzuheben und das Verfahren einzustellen; in eventu es gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG bei einer Ermahnung bewenden zu lassen; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die Strafe insbesondere unter Anwendung des § 20 VStG auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen und jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen.
Als Beschwerdegründe wurden unrichtige rechtliche Beurteilung – keine Verwirklichung des objektiven Tatbestandes, Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens und in eventu: Beraten statt Strafen/geringes bzw. leichtes Verschulden/Erteilung einer Ermahnung/außerordentliche Strafmilderung ins Treffen geführt.

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2025 und unter Beifügung des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass gegen den Beschwerdeführer keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15. April 2026, an der der Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertretung sowie ein Vertreter der belangten Behörde teilnahmen. Als Amtssachverständiger wurde Ing. J__ beigezogen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 25. Juni 2025 in E__ auf der B138 den Lkw mit dem Kennzeichen aaa samt Anhänger mit dem Kennzeichen bbb bei Strkm 31,590 in Fahrtrichtung F__.
Der Beschwerdeführer wurde einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass am Sattelzugfahrzeug am Dach mittig sechs Scheinwerfer sowie verchromte Schutzbügel inkl. LED-Spots sowie am Dach oben links und rechts zwei Michelin-Männchen montiert waren sowie im Bereich der Fahrerkabine links und rechts oben diverse LED-Spots montiert waren, im Innenbereich der Windschutzscheibe zwei Tafeln mit Saugnäpfen inkl. LED-Beleuchtung mit den Aufschriften „D__“ auf der Fahrerseite und „C__“ auf der Beifahrerseite vorhanden waren, im Bereich der Innenseite der Windschutzscheibe oben mittig ein Aufkleber mit dem Schriftzug „I__“ vorhanden war und im Bereich der Seitenfenster fahrer- und beifahrerseitig je ein Aufkleber „MAN“ vorhanden war.

Die beiden an der Windschutzscheibe angebrachten Namensschilder sind jeweils kleiner als 10 % der Windschutzscheibe.

Der Aufkleber „I__“ ist großteils durchsichtig und befindet sich nur zum Teil im Hauptsichtbereich.

Durch die auf der Windschutzscheibe angebrachten Tafeln und Aufkleber sowie durch die Aufkleber an den Seitenfenstern war die Sicht, mit Ausnahme des Schildes „D__“, nicht in einem ins Gewicht fallenden Ausmaß beeinträchtigt.

Das Vorhandensein der oben beschriebenen Scheinwerfer, LED-Spots, Tafeln und Aufkleber ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, insbesondere aus der dort einliegenden Fotodokumentation und wurde das Vorhandensein dieser Gegenstände nicht in Abrede gestellt.

Zur Frage, ob durch die Tafeln und Aufkleber eine Sichtbeeinträchtigung bewirkt wurde, wurde ein Gutachten eines Amtssachverständigen eingeholt. Aus diesem Gutachten ergibt sich, dass sowohl der Schriftzug „I__" am oberen Rand der Windschutzscheibe als auch die beiden Schriftzüge „K__" an den Seitenfenstern großteils durchsichtig waren und die Schriftzüge an den Seitenfenstern die Einsichtnahme in den jeweiligen Seitenspiegel, der die Sicht nach hinten ermöglicht, nicht einschränkte. Weiters, dass sich der Aufkleber mit dem Schriftzug „I__" darüber hinaus am oberen Rand der Windschutzscheibe befand und aufgrund der Durchsichtigkeit auch keine beträchtliche Einschränkung der Sicht bewirkte.
Zum Namensschild „C__" führte der Amtssachverständige aus, dass dieses beifahrerseitig angebracht war und durch dieses Schild, wenn überhaupt, eine minimale Einschränkung der Sicht, die jedoch kein beträchtliches Ausmaß einnimmt, bewirkt wird. Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass die angeführten Aufkleber und das Schild „C__" keine schweren Mängel darstellen.

Dass durch das Namensschild „D__" eine ins Gewicht fallende Sichtbehinderung bewirkt wird, ergibt sich aus den nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen, indem er ausführt, dass dieses Schild fahrerseitig angebracht wird und durch seine Position eine Sichtbehinderung nach vorne bewirkt wird. Eine Sichtbehinderung ergibt sich ebenfalls aus dem Umstand, dass dieses Schild im Hauptsichtbereich des Fahrers gelegen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch

Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 102 Abs. 2 KFG hat der Lenker den Lenkerplatz in bestimmungsgemäßer Weise einzunehmen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht und dass die Kennzeichen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers vollständig sichtbar sind und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung der Kennzeichentafel unlesbar sind. Er hat dafür zu sorgen, daß während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, die hintere oder die gemäß § 49 Abs. 6 seitlich angebrachten Kennzeichentafeln beleuchtet sind; dies gilt jedoch nicht bei stillstehendem Fahrzeug, wenn die Straßenbeleuchtung zum Ablesen des Kennzeichens ausreicht, und bei Einsatzübungsfahrten mit Heeresfahrzeugen (§ 99 Abs. 1). Der Lenker darf Alarmblinkanlagen (§ 19 Abs. 1a) nur einschalten
1. bei stillstehenden Fahrzeugen zur Warnung bei Pannen, zum Schutz ein- oder aussteigender Schüler bei Schülertransporten oder zum Schutz auf- und absitzender Mannschaften bei Mannschaftstransporten,
2. zum Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges),
3. ansonsten, wenn der Lenker andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und

die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen dergleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Zu den Spruchpunkten 1 bis 4 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf ein Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht.

Der Wortlaut der Spruchpunkte 1 bis 4 des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Sattelzugfahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass am Sattelzugfahrzeug, im Bereich am Dach oben mittig, 6x Scheinwerfer verbaut bzw. montiert waren.

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Sattelzugfahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass am Sattelzugfahrzeug, im Bereich am Dach oben, Fahrzeugfront und seitlich links und rechts, Schutzbügeln (chrom) inkl. LED-Spots, verbaut bzw. montiert waren.
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Sattelzugfahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen

anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass am Sattelzugfahrzeug, im Bereich am Dach oben, links und rechts, 2x "H__", verbaut bzw. montiert waren.

Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des Sattelzugfahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass am Sattelzugfahrzeug, im Bereich hinter der Fahrerkabine links, rechts und oben, div. LED-Spots (in rot), verbaut bzw. montiert waren."

Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht darauf, dass ihm die Tat richtig und vollständig vorgehalten wird, wobei nach ständiger Rechtsprechung des VwGH entsprechend den Vorgaben des § 44a Z 1 VStG eine detaillierte Umschreibung der Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände notwendig ist, sodass die eindeutige Zuordnung des Tatverhaltens zur vermeintlich übertretenen Verwaltungsvorschrift (in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale) ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht (u.a. VwGH 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097).
Die notwendige Präzisierung des Tatvorwurfs versetzt den Beschuldigten erst in die Lage, sich gegen den Tatvorwurf effektiv verteidigen zu können und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt zu sein (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a VStG Rz 2 [Stand 1.7.2013, rdb.at] mwN). Welche Tatbestandsmerkmale die Tatumschreibung konkret zu enthalten hat, ist somit neben den materienspezifischen Vorschriften auch von den jeweiligen Begleitumständen abhängig (VwGH 16. März 2016, Ra 2016/04/0034).
Eine (die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende) Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG ist auf sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften iSd § 44a Z 2 VStG zu beziehen; (VwGH 21. Oktober 2014, Ra 2014/03/0006).
Die Umschreibung der Tat hat – bereits im Spruch und nicht erst in der Bescheidbegründung (VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. Juli 2010, 2008/09/0149) so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (z.B. VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. März 2010, 2010/17/0017; 17. April 2012, 2010/04/0057). Sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens erforderlich sind, ermöglichen (vgl. VwGH 20. Juli 1988, 86/01/0258; 31. Jänner 2000,

97/10/0139; s. auch VwGH 6. November 2012, 2012/09/0066 [AuslBG]) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. April 2008, 2005/03/0243). Andererseits dürfen bei der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat auch keine Verhaltensweisen mitumfasst werden, die nicht der verletzten Verwaltungsvorschrift iSd § 44a Z 2 unterliegen (vgl. VwGH 24. April 2008, 2007/07/0124). (vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 44a Rz 2).
Die Tat ist dabei so eindeutig zu umschreiben, dass kein Zweifel besteht, wofür der Täter zur Verantwortung gezogen wird. Diesen Anforderungen ist dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (VwGH 25. Februar 2003, 2001/10/0257). Es bedarf zufolge § 44a Z 1 VStG bereits im Spruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind. Wird die Anführung eines wesentlichen Tatbestandselementes im Spruch unterlassen, kann dies auch nicht durch eine entsprechende Begründung ersetzt werden (vgl. VwGH 24. April 2015, 2011/17/0201, 0202) […]. (VwGH 3. November 2021, Ra 2020/10/0076).

In den Tatvorwürfen des angefochtenen Straferkenntnisses wurde zuerst der oben angeführte Wortlaut des ersten Satzes des § 4 Abs. 2 KFG wiedergegeben, welcher jedoch – wie oben ersichtlich – mehrere Alternativen enthält. § 4 Abs. 2 KFG normiert, dass Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig Lärm, Rauch, übler anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.
Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung ist ein diesbezüglicher Verstoß somit erst bei Eintreten einer bestimmten Gefahrenlage für Personen, Dinge oder die Umwelt

gegeben, die sich als durch den jeweils festgestellten Zustand verwirklichte konkrete Beeinträchtigung der angeführten Schutzgüter äußert.
Der Umstand, dass im vorliegenden Fall am Dach oben mittig 6x Scheinwerfer verbaut bzw. montiert waren; am Dach oben, Fahrzeugfront und seitlich links und rechts verchromte Schutzbügel inkl. LED-Spots verbaut bzw. montiert waren; am Dach oben, links und rechts, 2x „MICHELIN-Männchen" verbaut bzw. montiert waren und am Sattelfahrzeug, im Bereich hinter der Fahrerkabine links, rechts und oben, div. LED-Spots (in rot) verbaut bzw. montiert waren, erfüllt alleine den je vorgeworfenen Verwaltungsstraftatbestand nicht, sondern es ist darüber hinaus notwendig, dass aufgrund der verbauten Schutzbügel, LED-Spots und Michelin-Männchen konkrete Gefährdungsumstände für die in § 4 Abs. 2 leg. cit. genannten Schutzgüter hinzutreten, welche im Spruch jeweils auch vorzuwerfen sind. Welche Schutzgüter durch die festgestellten im Detail oben angeführten Elemente im konkreten Fall jeweils beeinträchtigt waren, wurde jedoch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses nicht angeführt.

Zusammengefasst ist somit festzuhalten, dass es zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 44a VStG nicht ausreicht, den oben zitierten faktischen Zustand des Fahrzeugs (Anbringen von LEDs, Scheinwerfern und Michelin-Männchen) anzuführen, nicht aber unter Bezugnahme auf diese auszuführen, welche konkreten Gefährdungslagen (vgl. § 4 Abs. 2 KFG: Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, Beschädigungen der Straße; schädliche Erschütterungen; übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge; erhöhte Verletzungsgefahr für sämtliche Verkehrsteilnehmer) für die jeweiligen, in § 4 Abs. 2 KFG genannten Schutzgüter durch den faktisch festgestellten Zustand des Fahrzeugs entstanden sind. Dies hätte dem Beschwerdeführer ebenso vorgeworfen und der Spruch insofern ergänzt werden müssen. Hinzuweisen ist darauf, dass auch die Begründung des Straferkenntnisses diesbezüglich keine näheren Ausführungen enthält.

Zur Möglichkeit einer Spruchkorrektur:
"Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG ist - ungeachtet des durch § 27 VwGVG 2014 vorgegebenen Prüfumfangs - jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (VwGH 16. November 2015, Ra 2015/12/0026). Eine Verfolgungshandlung hat sich nach § 32 Abs. 2 VStG auf eine bestimmte physische Person als Beschuldigten, ferner auf eine bestimmte Tatzeit, den ausreichend zu konkretisierenden Tatort und sämtliche Tatbestandselemente der durch die Tat verletzten Verwaltungsvorschriften im Sinn des § 44a Z 2 VStG zu beziehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 11. Juni 2014, Zl. 2013/08/0096, mwN). (VwGH 16. Februar 2016; Ra 2016/08/0025)
Im Sinn der zitierten Judikatur ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses um die Nennung der durch den

faktischen Zustand des Fahrzeugs (angebrachte LED-Spots, Scheinwerfer und Michelin-Männchen) hervorgerufenen Gefahrenlagen für die in § 4 Abs. 2 KFG genannten Schutzgüter zu ergänzen.
Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG ist von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn dem Beschuldigten die zur Last gelegte Tat [...] keine Verwaltungsübertretung bildet. Mangels Anlastung eines strafbaren Verhaltens durch die belangte Behörde war das angefochtene Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu den Spruchpunkten 5 bis 7 des bekämpften Straferkenntnisses:
§ 102 Abs. 2 Satz 2 KFG zufolge hat der Lenker eines KFZ dafür zu sorgen, dass die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht.

In der Anlage 6 der PBStV Punkt 3.1 wird zum Sichtfeld wie folgt ausgeführt:
„Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine frontale oder seitliche Sicht beeinträchtigt wird (keinen Mangel stellen die gesetzlich vorgeschriebenen und ordnungsgemäß montierten Geräte zur Mauterfassung dar, wie zB Go Box, sofern diese am Rand des Hauptsichtbereichs des Lenkers oder außerhalb davon angebracht sind,
Mängel an der Sonnenblende
mehr als 10 % der Scheibenfläche oder bei weniger als 10 % wenn im Hauptsichtbereich des Lenkers befindlich)
Beeinträchtigung des Sichtfeldes durch Aufbauten"

Aus den Anmerkungen in diesem Punkt ergibt sich, dass das Sichtfeld wie folgt definiert wird:
„Sichtfeld innerhalb des fahrerseitigen Wischbereichs der Scheibenwischer"

Gegenständlich ist zu beurteilen, ob durch die oben näher dargestellten Namensschilder und Aufkleber auf der Windschutzscheibe sowie durch die Aufkleber auf den beiden Seitenscheiben eine Sichtbeeinträchtigung für den Lenker gegeben war.

Aus den oben dargestellten Ausführungen des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik ergibt sich, dass mit Ausnahme des Schildes „D__" keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der Sicht erfolgt. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm in den Spruchpunkten 6 und 7 angelasteten Verwaltungsübertretungen nicht begangen.
Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG ist von einer Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen. Da der Beschwerdeführer, wie oben angeführt, die in den Spruchpunkten 6 und 7 angelasteten Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit den dort

angeführten Aufklebern nicht verwirklicht hat, war das angefochtene Straferkenntnis deshalb aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Zu Spruchpunkt 5. ist zu bemerken, dass dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wurde, dass durch zwei an der Windschutzscheibe angebrachte Schilder, nämlich „D__" und „C__", eine Sichtbeeinträchtigung vorliegt. Aus dem Gutachten des beigezogenen Amtssachverständigen ergibt sich, dass mit dem Schild „C__" keine Sichtbeeinträchtigung im relevanten Ausmaß bewirkt wird, sondern lediglich durch das Schild „D__". Dies hat zur Folge, dass der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung hinsichtlich des Schildes „D__" verwirklicht hat, jedoch nicht hinsichtlich des Schildes „C__". Daraus ergibt sich, dass das unter Punkt 5 des bekämpften Straferkenntnisses gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren unter Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 2 VStG im Umfang des Schildes „C__" aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang einzustellen ist.

Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen hat der Beschwerdeführer die ihm in Spruchpunkt 5 im Umfang des Schildes „D__" angelastete Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Im Beschwerdeverfahren kamen keine Umstände zu Tage, die als zusätzlich mildernd oder als erschwerend zu werten wären.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung, mangels Angaben des Beschwerdeführers, von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen aus. Dem hat der Beschwerdeführer weder widersprochen noch davon abweichende Angaben gemacht, sodass der Strafbemessung weiterhin durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugrunde zu legen sind.

Die vom Beschwerdeführer übertretene Norm bezweckt die Aufrechthaltung der Verkehrssicherheit. Durch das Anbringen des Schildes „D__" wurde eine Beeinträchtigung der Sicht im relevanten Ausmaß bewirkt. Eine Beeinträchtigung der Sicht im relevanten Ausmaß (im Sinn des Vorhandenseins eines schweren Mangels) stellt eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit dar.

Gemäß § 44 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Behörde, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Da gegenständlich schon das geschützte Rechtsgut nicht von geringer Bedeutung ist, scheidet sowohl die Einstellung des Verfahrens als auch die Erteilung einer Ermahnung aus.

Die belangte Behörde hat zu Spruchpunkt 5 eine Geldstrafe von 50 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden verhängt. Da in diesem Spruchpunkt beide an der Windschutzscheibe angebrachten Schilder als tatgegenständlich beinhaltet waren, erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe infolge des Wegfalls des Schildes „C__" als zu hoch bemessen und erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Geldstrafe von 25 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Stunden als tat- und schuldangemessen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß